**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „BAB A 72 Landesgrenze Bayern/ Sachsen bis AS Plauen Ost, Erneuerung von Regenrückhaltebecken, Los 1“**

**Gz.: C32-0522/1130**

**Vom 18. März 2020**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat mit Schreiben vom 7. Februar 2020 bei der Landesdirektion Sachsen für das Vorhaben „BAB A 72 Landesgrenze Bayern/ Sachsen bis AS Plauen Ost, Erneuerung von Regenrückhaltebecken, Los 1“ einen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, beantragt. Das Vorhaben betrifft die Regenrückhaltebecken (RRB) 1, 2, 4, 6 und 8. Das Oberflächenwasser der Verkehrsanlage der BAB A 72 wird gegenwärtig in die bestehenden einteiligen Absetz- und Rückhaltebecken geleitet. Diese müssen erneuert und zu mehrteiligen RRB mit Absetzraum und Rückhaltebecken umgestaltet werden. Das vorhandene RRB 1 soll dabei künftig über eine neu zu bauende Zufahrt von der PWC-Anlage Großzöbern-Süd sowie einen auszubauenden Abschnitt des bereits vorhandenen Wirtschaftsweges schneller erreicht werden.

Das Vorhaben „BAB A 72 Landesgrenze Bayern/ Sachsen bis AS Plauen Ost, Erneuerung von Regenrückhaltebecken, Los 1“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 17. März 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die RRB werden nicht neu errichtet, die bestehenden Entwässerungsanlagen werden an den Stand der Technik angepasst

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für agrarische Nutzungen und die Lage an der BAB A 72

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß

§ 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar.

Leipzig, den 18. März 2020

Landesdirektion Sachsen

Susok

Referatsleiter